

# **Regelungen zur Erhebung von Entgelten**

## **für den Werkstattverbund der Fakultät NT**

Stand 01.01.2021

Die Regelungen zur Erhebung von Entgelten regeln die Entlohnung von Tätigkeiten im Werkstattverbund der Fakultät NT der finanziell und personell von den Fachrichtungen Chemie, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Physik und Systems Engineering getragen wird. Die Regelungen zur Erhebung von Entgelten wurde von der Werkstattkommission in ihrer Sitzung am 8.10.2020 verabschiedet.

### **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzer des Werkstattverbundes der Fakultät NT.
- (2) Die Benutzung des Werkstattverbundes richtet sich nach der vom Fakultätsrat der NT Fakultät verabschiedeten Werkstattordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§2 Entgeltspflicht**

Für die Nutzung von Diensten des Werkstattverbundes werden Entgelte erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beratungstätigkeiten der Werkstätten des Werkstattverbundes.

### **§3 Entgeltgruppen**

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe. Es gelten folgende Entgeltgruppen:
  - a) Entgeltgruppe 1: Tragende Fachrichtungen des Werkstattverbundes der Fakultät NT für ihre Dienstaufgaben in Forschung und Lehre, derzeit sind dies die Fachrichtungen Chemie, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Physik und Systems Engineering. Stipendiaten und Nachwuchsgruppen können für Abrechnungszwecke den tragenden Fachrichtungen gleichgestellt werden.
  - b) Entgeltgruppe 2: Mitglieder und Einrichtungen der Universität des Saarlandes, die nicht zu den tragenden Fachrichtungen gehören.
  - c) Entgeltgruppe 3: Mit der Universität verbundene Einrichtungen im Rahmen gemeinsamer Kooperationsverträge und -projekte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums.

### **§4 Entgeltarten**

- (1) Die Entgelte setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:
  - a) Arbeitskosten: Die Abrechnung der anfallenden Arbeitskosten erfolgt als Stundensatz und beruht auf pauschalierten Kosten für den Arbeitsaufwand.
  - b) Verbrauchsmaterialpauschale: Die Abrechnung der Verbrauchsmaterialpauschale erfolgt als Stundensatz und umfasst pauschal Verbrauchsmaterialien und Werkzeuge, die bei der Erbringung der Leistung des Werkstattverbundes der Fachrichtung NT Verwendung finden.

- c) Materialkosten: Die Berechnung der Materialkosten erfolgt aufgrund der Anschaffungskosten für die tatsächlich verbrauchten, verwendeten oder ausgegebenen Materialien
- d) Materialkostenzuschlag: Die Berechnung des Materialkostenzuschlags erfolgt als prozentualer Aufschlag auf die Materialkosten.
- e) Ersatzbeschaffung: Hat der Nutzer entliehene Medien nach Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Werkstatt unbeschadet weiterer Rechte eine Ersatzbeschaffung ankündigen und nach weiteren 10 Tagen auf Kosten des Nutzers durchführen.

## **§5 Entgelthöhe**

- (1) Nutzer der Entgeltgruppe 3 zahlen Vollkosten. Die Werkstattkommission kann auf Antrag der Nutzer ganz oder teilweise auf ein Entgelt verzichten, wenn und soweit die Leistung für die Universität erfolgt.
- (2) Für Nutzer der Entgeltgruppen 1 und 3 können Ermäßigungen durch die Werkstattkommission vorgesehen werden.
- (3) Die Entgelte werden in einer Verrechnungsliste veröffentlicht, die die Werkstattkommission der Fakultät NT festlegt.
- (4) Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Regelungen zur Erhebung von Entgelten treten zum 01.01.2021 in Kraft.